

hic requiescit IN PACE YPOLITA VI
 VI ARGENT · I CVM
 YPOLITA VIXIT AN^{nos}
 et u^{die} NVM M IIII DEPO^{ann.} sita
 D N MAV^{ricio p. p. aug.}

Die Inschrift fällt zwischen 582 und 602; aus der Regierungszeit des Mauricius hatte man in Rom bisher nur die Inschriften DE ROSSI, *I. Chr.* 1125 (= CIL. VI 9919) v. J. 584 und 1126 (= *Eph. ep.* IV 851, CIL. VI 32050) v. J. 589. Für Z. 2 eine sichere Lesung resp. Ergänzung zu finden ist mir nicht gelungen; ob *vi[dua . . .]i argent(ar)i*, *cum [quo vir. an . . . ?* — Da zwei Inschriften aus einer epigraphisch so armen Periode schwerlich durch Zufall an ihren Fundort geschleppt sind, ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit das merkwürdige Factum, dass bereits in den letzten Dezennien des 6. Jahrh. eine christliche Kirche mit Begräbnisplatz sich in unmittelbarer Nähe des Forums befunden hat.

Dagegen dürfte aus einem jüdischen Coemeterium übertragen sein (75) eine Marmortafel, die als Verschlussplatte eines Sarkophages benutzt, gleichfalls bei S. Maria Antiqua ausgegraben ist (FEDERICI a. a. O.; MARUCCHI a. a. O. p. 311; VAGLIERI, *Bull. comun.* 1900, p. 295).

Ενθάδε κί|ται Σειλίπες | γερουσιάρχης | κὲ Σωφρονία
 οὖν|βιος αὐτοῦ κὲ Μα|ρία κὲ Νίκανδρος υἱοὶ | αὐτῶν.

Die zahlreichen lateinischen und griechischen Inschriften auf den Wandmalereien von S. Maria Antiqua können hier nicht mehr behandelt werden: ich verweise, da die offizielle Publikation mit Abbildungen vielleicht noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, einstweilen auf die Berichte FEDERICIS (*Arch. della soc. Romana* 1900, p. 537—562) und MARUCCHIS (*N. Bull. di Arch. cristiana* VI, 1900, p. 285—320).

Die (S. 52) beigefügte Planskizze des Forums, auf welcher die Ziffern die Fundstellen der obigen Inschriften bezeichnen, repräsentiert den Stand der Ausgrabungen im Frühjahr 1902. Für mehrfache Förderung meiner Arbeit sei dem Leiter der Ausgrabungen, Herrn G. BONI, auch an dieser Stelle mein Dank ausgedrückt.

Rom.

Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten.

Von **Otto Hirschfeld.**

Zweiter Teil.

Die kaiserlichen Domänen.

Zu den kaiserlichen Domänen in Italien, zu deren Betrachtung wir uns wenden, wird man auch die oben (S. 60 ff.) besprochenen Villenanlagen teilweise rechnen können, da sicherlich nicht wenige unter ihnen mit einem grösseren Grundbesitze verbunden waren.¹⁾ Übrigens hat erst im Laufe des ersten Jahrhunderts der kaiserliche Grundbesitz in Italien den Umfang erreicht, von dem uns der jüngere Plinius in seiner Schilderung, mag sie auch noch so stark aufgetragen sein, eine Vorstellung giebt,²⁾ während noch unter Tiberius, wie Tacitus zum Jahre 23 versichert, derselbe spärlich war.³⁾ Allerdings ist auch im zweiten Jahrhundert ein nicht geringer Teil des italischen Bodens in Händen von Senatoren gewesen, die nach den von Trajan und Marcus getroffenen

1) Eine in Albano gefundene Inschrift eines [M.] *Aurclius Augg. lib. Plebeius CIL. XIV 2299: mancipi*, cf. Roslowzew bei REGGIANO, *dizion. epigr.* II p. 588] *gregum do[minorum] Augg.* ist freilich wohl, wie DESSAU jetzt annimmt, nicht auf die kaiserlichen Heerden, sondern auf die Schauspielertruppen zu beziehen, da derselbe dem *corpus scaenicorum Latinorum* in verschiedenen Stellungen angehörte.

2) Plinius *paneg.* c. 50: *non enim exturbatis prioribus dominis omne stagnum, omnem lacum, omnem etiam saltum immensa possessione circumvenis nec unius oculis flumina fontes maria deserviunt. Est quod Caesar non suum videat . . .*

3) Tacitus *ann.* 4, 7: *ruri per Italiam Caesaris agri*; der Schriftsteller setzt jene Zeit der späteren entgegen, um zu zeigen: *quanto sit angustius imperitatum.* Aus den Worten Frontins: *de controversiis agrorum* II p. 53: *inter res p. et privatos* (worunter hier wohl auch die Kaiser zu verstehen sind) *non facile tales in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis* ist nicht zu schliessen, dass grosse Grundbesitzer in Italien damals selten waren, sondern nur, dass sie grossenteils nicht oder wenigstens damals noch nicht aus den städtischen Bezirken eximiert waren, vgl. über diese eximierten Territorien die scharfsinnige Untersuchung von SCHULTEN: *Die römischen Grundherrschaften* (Weimar 1896) S. 15 fg.



